

ABSTIMMUNGSVORLAGE

(Umsetzung der Motionen zur Photovoltaik-Pflicht)

für die Volksabstimmung vom 21. Januar 2024

Gesetz

vom 6. September 2023

über die Abänderung des Baugesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64b

b) Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

1) Auf geeigneten Dächern folgender Bauten ist flächendeckend eine stromproduzierende Photovoltaikanlage zu installieren:

- a) neue Wohnbauten und bestehende Wohnbauten, deren Dach umfassend renoviert wird;
- b) neue und bestehende Nicht-Wohnbauten.

2) Die Baubehörde kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von der Pflicht nach Abs. 1 bewilligen, wenn:

- a) die Installation einer Photovoltaikanlage ineffizient, technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2023 und 60/2023

- b) eine ebenso effiziente, alternative Nutzung der Sonnenenergie realisiert wird;
- c) es sich um ein Gebäude handelt, das als Kulturgut registriert ist;
- d) bei Nicht-Wohnbauten ohne Energiebezugsfläche die für eine Photovoltaikanlage nutzbare Dachfläche kleiner als 50 m² ist.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Installationspflicht von Photovoltaikanlagen und deren Ausnahmen mit Verordnung; sie umschreibt insbesondere, was unter "umfassende Renovierung von Dächern" zu verstehen ist.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf bestehenden Nicht-Wohnbauten nach Art. 64b Abs. 1 Bst. b findet erstmals ab dem 1. Januar 2035 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Installationspflicht für bestehende Nicht-Wohnbauten nur, wenn deren Dach umfassend renoviert wird. Verstöße gegen die Installationspflicht werden nach Art. 99 Abs. 1 Bst. d geahndet.

3) Eigentümer von Nicht-Wohnbauten, die der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bis zum 1. Januar 2035 nicht nachkommen, haben neben einer Busse nach Abs. 2 eine Ersatzabgabe an das Land zu entrichten. Die Ersatzabgabe wird von der Baubehörde erhoben und entspricht den Kosten, die für die Planung und die Installation einer im Sinne von Art. 64b Abs. 1 flächendeckenden und dem Stand der Technik entsprechenden Photovoltaikanlage angefallen wären; den so ermittelten Kosten wird ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Die Regierung kann das Nähere über die Ersatzabgabe mit Verordnung regeln.

III.

Notifikationshinweis

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft² unter der Notifikationsnummer 2022/9020/FL notifiziert.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

Gesetz
vom 6. September 2023
über die Abänderung des
Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;³

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Dieses Gesetz regelt:
a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Art. 4 Abs. 2a Bst. b

2a) Abs. 2 Bst. a findet keine Anwendung auf:
b) die Installation einer Photovoltaikanlage bei Neubauten und bei bestehenden Bauten nach Massgabe von Art. 64b des Baugesetzes.

Überschrift vor Art. 15a

IIa. Refinanzierung von EEG-Krediten

³ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2023 und 60/2023

Art. 15a

Grundsatz

1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.

2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:

- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. September 2023 über die Abänderung des Baugesetzes (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen) in Kraft.